

Brüssel, den 7. Oktober 2024
(OR. en)

14128/24

LIMITE

ELARG 122

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Nr. Vordok.:	ST 13824/24
Betr.:	ERWEITERUNG – Beitrittsverhandlungen mit Albanien = Cluster 1: Wesentliche Elemente

1. Die Gruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“ hat im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Tagung der Beitrittskonferenz mit Albanien Einvernehmen über den Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts der Europäischen Union zum Cluster 1 erzielt: Wesentliche Elemente (einschließlich Funktionieren der demokratischen Institutionen, Reform der öffentlichen Verwaltung, Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte, Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit, Wirtschaftliche Kriterien, Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen, Kapitel 18 – Statistik, Kapitel 32 – Finanzkontrolle).
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher entsprechend den internen Vereinbarungen für die Verhandlungen mit Albanien (Dok. 10380/1/2022 REV 1) ersucht, den als Anlage beigefügten Gemeinsamen Standpunkt zu billigen.
3. Nach Billigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Gemeinsame Standpunkt der EU Albanien vor der nächsten Tagung der Beitrittskonferenz zugeleitet.

KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT

ZUR EUROPÄISCHEN UNION

- ALBANIEN -

ENTWURF

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 3, 5, 10, 14, 16, 31, 33, 36, 38, 39, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Albanien, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 19/24 CONF-ALB 4 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 1 in der am 2. Oktober 2024 geltenden Fassung akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

1. Funktionieren der demokratischen Institutionen

Die EU stellt fest, dass Albanien in seiner Verfassungsordnung die Grundlagen eines **demokratischen Staates** festgelegt hat und die Konsolidierung seiner demokratischen Institutionen vorantreibt und dass der rechtliche und institutionelle Rahmen einen demokratischen Wahlprozess ermöglicht. Die EU ersucht Albanien, mehrere rechtliche Unklarheiten und Diskrepanzen, die das BDIMR des OSZE herausgestellt hat, sowie andere gemeinsame Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission anzugehen. Die Rechtsvorschriften über Medien bei Wahlkampagnen, insbesondere über Desinformation und Online-Plattformen, müssen weiter verschärft werden. In Bezug auf die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen nimmt die EU positiv zur Kenntnis, dass die Überarbeitung des Rechtsrahmens für mehr Transparenz gesorgt hat, die Umsetzung jedoch konsolidiert werden muss.

Die EU stellt fest, dass sich die Rolle der albanischen **Versammlung** im Laufe der Zeit konsolidiert hat. Die EU ermutigt zu weiteren Bemühungen um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht, Integrität und Wirksamkeit, auch im Hinblick auf Interaktionen zwischen dem Parlament und Nichtregierungs-/zivilgesellschaftlichen Organisationen und in Bezug auf die Veröffentlichungen. Die EU verweist darauf, dass ein funktionierendes Parlament, das eine wirksame Aufsichts- und Gesetzgebungsfunktion ausübt, ein zentraler Pfeiler des Beitrittsprozesses ist. Die EU verweist darauf, dass das Parlament in der Lage sein muss, alle Mechanismen, einschließlich Untersuchungsausschüssen, zu nutzen, um die Arbeit der Regierung wirksam zu beaufsichtigen. Die EU unterstreicht, dass ein konstruktiver und inklusiver politischer Dialog im Parlament von entscheidender Bedeutung und im Interesse der albanischen Bürger ist. Die EU stellt ferner fest, dass es dem Parlament trotz des negativen Einflusses der politischen Polarisierung auf seine Tätigkeit gelungen ist, mit großer parteiübergreifender Mehrheit Gesetzesänderungen anzunehmen, die seine Rolle im EU-Integrationsprozess stärken.

Die EU unterstreicht, dass der rechtliche, regulatorische und institutionelle Rahmen für **zivilgesellschaftliche Organisationen** insgesamt vorhanden ist, aber Verbesserungen erforderlich sind, um die vollständige Umsetzung des Rechtsrahmens zu ermöglichen, insbesondere bei den Registrierungsverfahren. Die EU stellt fest, dass Konsultationsprozesse verbessert werden müssen, um inklusiver zu werden, und um die Wirksamkeit und Qualität zu erhöhen, und dass zusätzliche Anstrengungen und Ressourcen erforderlich sind, um nachhaltige und günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen.

2. Reform der öffentlichen Verwaltung

Die EU stellt fest, dass Albanien in Bezug auf den **strategischen Rahmen für seine Reform der öffentlichen Verwaltung** mäßig vorbereitet ist. Die EU unterstreicht, dass Albanien seine neuen Strategien für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen rechtzeitig ausarbeiten und annehmen muss, um die Kontinuität der Reformen sicherzustellen. Die Gesamtkohärenz der Strategie für die Reform der öffentlichen Verwaltung mit anderen strategischen und Politikplanungsdokumenten sowie die finanzielle Nachhaltigkeit der Reformen im Zusammenhang mit der Reform der öffentlichen Verwaltung sollten sichergestellt werden. Die EU unterstreicht, dass das System der Politikkoordinierung nach wie vor komplex ist und vereinfacht werden sollte und dass die Koordinierung und politische Steuerung der Umsetzung und Überwachung der Reformen verbessert werden sollte.

Die EU unterstreicht, dass Albanien bei der **Weiterentwicklung und Koordinierung seiner Politik** mäßig vorbereitet ist. Im Bereich der Weiterentwicklung der Politik sind die Rechtsvorschriften teilweise an EU-Standards angeglichen. Die EU unterstreicht, dass Albanien seinen Rechtsrahmen verbessern muss, um die mittelfristige Politikplanung zu verbessern, den Einsatz von Folgenabschätzungen für Rechtsvorschriften auf alle sekundären Rechtsvorschriften auszuweiten und die Rolle der parlamentarischen Kontrolle der Regierung zu stärken.

Die EU stellt fest, dass Albanien's Rechtsvorschriften über den **öffentlichen Dienst** weitgehend an die Grundprinzipien der leistungsorientierten und transparenten Einstellung, Beförderung und Entlassung angeglichen sind. Die Bestimmungen über leistungsorientierte Einstellung und Beförderung müssen jedoch auf allen Ebenen konsequent in die Praxis umgesetzt werden. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien sein Vergütungssystem reformieren muss, um es transparenter und gerechter zu gestalten, mit klaren Kriterien für Gehaltszuschläge und -erhöhungen. Die EU unterstreicht, dass Albanien auch das System der Arbeitsplatzeinstufung in allen Institutionen harmonisieren und umsetzen sollte.

Die EU stellt fest, dass der derzeitige Rechtsrahmen für die **Organisation zentraler Verwaltungsstellen** weder eine klare Typologie und Kriterien für die Schaffung nachgeordneter Stellen enthält noch die Rechenschaftspflichten zwischen Aufsichts- und nachgeordneten Stellen klar regelt. Die EU ersucht Albanien, dies anzugehen und die Aufsicht über nachgeordnete Behörden durch die jeweiligen Ministerien zu verstärken. Die EU unterstreicht ferner, dass Albanien die Transparenz öffentlicher Einrichtungen verbessern sollte, unter anderem durch einen besseren Zugang der Bürger zu öffentlichen Informationen.

Die EU verweist darauf, dass die Digitalisierung der Weg zu einer besseren öffentlichen Verwaltung ist, die effizientere, wirksamere und hochwertigere elektronische Dienste mit geringeren Verwaltungskosten und weniger Aufwand für Bürger und Unternehmen bietet. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen ehrgeizigen Prozess der **Digitalisierung öffentlicher Dienste** eingeleitet hat, der derzeit etwa 95 % aller öffentlichen Dienste umfasst. Die EU ersucht Albanien, die Gleichbehandlung und den Zugang zu Verwaltungsdiensten für alle Bürger und Unternehmen zu gewährleisten. Die EU ermutigt Albanien ferner, seine Bemühungen um die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und -diensten fortzusetzen und die Cybersicherheit zu verbessern. Die EU nimmt Kenntnis von Albaniens Plänen, seine Rechtsvorschriften über die Interoperabilität zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang verweist die EU darauf, dass auch die grenzüberschreitende Interoperabilität durch einen nationalen Interoperabilitätsrahmen gestärkt werden muss, der vollständig an den Europäischen Interoperabilitätsrahmen als Grundlage für interoperable, auf den Menschen ausgerichtete, digitale öffentliche Dienste angeglichen ist. Die EU ermutigt Albanien, die Entwicklungen des digitalen Besitzstands der EU zu verfolgen, insbesondere die EU-Rechtsvorschriften über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-Verordnung), die derzeit überarbeitet werden, um eine nationale Brieftasche für die digitale Identität einzurichten.

Die EU stellt fest, dass Albanien über einen bewährten Rahmen für die **Verwaltung der öffentlichen Finanzen** verfügt. Die EU unterstreicht, wie wichtig es für Albanien ist, den mittelfristigen Haushaltsrahmen weiter zu verbessern, die institutionellen Kapazitäten für die Überwachung der fiskalischen Risiken auszubauen und die Verwaltung öffentlicher Investitionen zu verbessern. Die EU ermutigt Albanien, einen Fiskalrat einzurichten, um die Glaubwürdigkeit der Fiskalpolitik im Land zu stärken.

3. Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte

Die EU unterstreicht, dass Albaniens rechtlicher und institutioneller Rahmen in hohem Maße an den EU-Besitzstand und die einschlägigen europäischen Standards für die **Funktionsweise der Justiz** angeglichen ist. Die EU nimmt Kenntnis von Albaniens Plan, die **Justizreform** von 2016 weiter voranzutreiben, indem die Unabhängigkeit der Richter und der Justiz- und Strafverfolgungssysteme weiter gestärkt, die Rechenschaftspflicht und Integrität auf allen Ebenen konsolidiert, die Zugänglichkeit und Qualität der Justiz gewährleistet und eine effiziente Rechtspflege im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards sichergestellt wird.

Die EU stellt fest, dass Albanien Fortschritte bei der **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der Justiz und der Staatsanwaltschaft erzielt hat. Die EU nimmt Kenntnis von Albanien Plänen, die Kapazität, Unabhängigkeit und Effizienz der Selbstverwaltungsorgane der Justiz weiter auszubauen und die Fortschritte durch leistungsorientierte Ernennung und Laufbahnentwicklung, Erhöhung der Transparenz bei Beförderungen, strenge Einhaltung und gründliche Durchführung regelmäßiger Integritätsprüfungen im Laufe der Laufbahn eines Richters zu konsolidieren. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien sich verpflichtet hat, die hohen Standards des Überprüfungsprozesses einzuhalten und sicherzustellen, dass die Regeln für die Zuweisung von Fällen nach dem Zufallsprinzip in der Praxis wirksam angewandt werden. Die EU nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass Albanien plant, die Widerstandsfähigkeit der Justizorgane gegenüber Fällen interner und externer Einflussnahme weiter zu stärken. Die EU betont, dass sowohl die Exekutive als auch die Legislative Albanien vorrangig die verbindlichen Entscheidungen des Verfassungsgerichts achten und vollständig umsetzen müssen. Die EU unterstreicht, wie wichtig es für Albanien ist, bei der Ernennung der Mitglieder der Selbstregulierungsorgane und anderer wichtiger Justiz- und Strafverfolgungsorgane ein Höchstmaß an Integrität, Transparenz und leistungsorientierten Standards sicherzustellen.

Die EU stellt fest, dass Albanien über einen rechtlichen und institutionellen Rahmen verfügt, der eine solide Regelung der **Rechenschaftspflicht** sicherstellt. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien den Überprüfungsprozess weiterhin gut durchführt und plant, den Überprüfungsprozess innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen unter der Aufsicht der Internationalen Überwachungsoperation ordnungsgemäß abzuschließen. Die EU unterstreicht, dass Albanien die Einleitung von Strafverfahren gegen Richter und Staatsanwälte, denen während des Überprüfungsprozesses strafbares Verhalten vorgeworfen wird, fortsetzen muss und dass es wichtig ist, die durch den Überprüfungsprozess vorgegebenen hohen Standards anzuwenden. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien plant, dafür zu sorgen, dass Inspektionsdienste und die Selbstverwaltungseinrichtungen, insbesondere der Hohe Justizinspektor, der Hohe Richterrat und der Hohe Staatsanwaltschaftsrat, durchgängig eine solide Bilanz in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Integrität im Justizsystem auf allen Ebenen ermöglichen. Albanien muss sicherstellen, dass bei der Ernennung von nichtrichterlichen Mitgliedern des Hohen Justizrates und des Hohen Staatsanwaltschaftsrates ein Höchstmaß an Integrität und Leistung entscheidend ist.

Die EU stellt fest, dass Albanien über eine gute Grundlage für die **Qualität und Effizienz** des Justizsystems verfügt. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien plant, für ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zu sorgen, um die Justiz in die Lage zu versetzen, uneingeschränkt, effizient und unabhängig zu arbeiten, und um das Recht auf Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Die EU hebt positiv hervor, dass Albanien plant, die Richterschule zu stärken, einschließlich der Verbesserung der auf Transparenz und fairem Wettbewerb basierenden Aufnahmeprüfungen, um den angehenden Richtern ein höheres Ausbildungsniveau zu bieten. Die EU nimmt Kenntnis von Albanien's Plan, die den Gerichten zur Verfügung stehenden IT-Instrumente zu verbessern, und ersucht darum, im dringenden Interesse einer effizienten Justiz zügig ein integriertes Fallbearbeitungssystem einzurichten und verbleibende freie Stellen in der Justiz fortlaufend zu besetzen.

Die EU stellt fest, dass Albanien's rechtlicher und institutioneller Rahmen für die **Korruptionsbekämpfung** teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU nimmt einige rechtskräftige Verurteilungen wegen Korruptionsvorwürfen gegen hochrangige Beamte positiv zur Kenntnis. Dennoch unterstreicht die EU, dass Korruption in den meisten Bereichen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, auch in allen Zweigen der zentralen und lokalen Behörden und Institutionen, weit verbreitet ist und nach wie vor Anlass zu ernster Sorge gibt. Die EU stellt ferner fest, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung bislang insgesamt nur begrenzte Wirkung gezeigt haben, insbesondere in den besonders korruptionsgefährdeten Sektoren. Die EU nimmt Kenntnis von Albanien's Plänen, seinen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung weiter zu ändern, um seine Komplexität zu verringern und seine Effizienz sicherzustellen. Die EU unterstreicht, dass Albanien entscheidende Fortschritte bei der Bekämpfung der Straflosigkeit und der allgemeinen und weit verbreiteten Korruption erzielen muss, und nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien plant, die institutionellen Kapazitäten und die Koordinierung der Korruptionspräventionseinrichtungen zu stärken, die operativen und personellen Kapazitäten der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption und organisierte Kriminalität (SPAK) und der SPAK-Gerichte zu konsolidieren und eine solide Erfolgsbilanz bei der systematischen Bekämpfung von Korruption, insbesondere auf hoher Ebene, einschließlich der endgültigen Einziehung von Vermögenswerten, zu erzielen. Die EU nimmt Kenntnis von Albanien's Plan, die Effizienz des Rahmens für die Korruptionsprävention zu stärken, unter anderem durch systematische und wirksame Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe der Staaten des Europarats gegen Korruption (GRECO). Die EU weist darauf hin, wie wichtig es für Albanien ist, dafür zu sorgen, dass künftige rechtliche Änderungen des Strafrechts, einschließlich möglicher Amnestien, mit dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards im Einklang stehen und dem Plan des Landes, die Korruption konsequent einzudämmen, förderlich sind.

Die EU stellt fest, dass Albaniens rechtlicher und institutioneller Rahmen teilweise an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards im Bereich **Grundrechte** angeglichen ist, und unterstreicht, dass die Umsetzung verstärkt werden muss, um die Wahrnehmung der Grundrechte in der Praxis zu gewährleisten, einschließlich der Stärkung der Kapazitäten der unabhängigen Einrichtungen für Grundrechte.

Die EU stellt fest, dass nach wie vor weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Schutz personenbezogener Daten in Albanien sicherzustellen. Die EU nimmt Kenntnis von Albaniens Plan, seinen Rechtsrahmen für den **Schutz personenbezogener Daten** an den EU-Besitzstand anzugleichen und die institutionellen Kapazitäten des Informations- und Datenschutzbeauftragten sowie der öffentlichen und privaten Verantwortlichen auszubauen, um eine wirksame Durchsetzung des Rechts, einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, sicherzustellen. Die EU hebt Albaniens Plan hervor, Verstöße gegen Datenschutzrechte, auch größere Verstöße, wirksam zu untersuchen.

Die EU stellt fest, dass Albaniens rechtlicher und institutioneller Rahmen in Bezug auf das **Recht auf freie Meinungsäußerung** teilweise an den EU-Besitzstand und die einschlägigen europäischen Standards angeglichen ist, und dass nach wie vor erhebliche Verbesserungen nötig sind. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien eine tiefgreifende Reform des Rechts- und Regelungsrahmens plant und die erforderlichen Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um die Transparenz der Eigentumsverhältnisse von Medien, die Medienvielfalt und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verbessern, die Transparenz der Medienfinanzierung aus privaten und staatlichen Ressourcen zu erhöhen und die Autonomie der Medienaufsichtsbehörde und die Unabhängigkeit des staatlichen Rundfunks zu stärken. Die EU stellt fest, dass sich die Lage in Bezug auf verbale und physische Angriffe, Verleumdungskampagnen und strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) gegen Journalisten nicht verbessert hat und angegangen werden muss. Die EU unterstreicht, wie wichtig es für Albanien ist, die strafrechtlichen Bestimmungen über Beleidigung und Verleumdung vollständig aufzuheben und die zivilrechtlichen Aspekte der Verleumdung an europäische Standards anzugleichen. Die EU unterstreicht, dass sorgfältige Folgemaßnahmen erforderlich sein werden, damit die formellen Maßnahmen und Garantien wirksam umgesetzt werden und zu spürbaren Verbesserungen bei der Sicherheit und im Arbeitsumfeld von Journalisten führen. Jede Änderung des Rechtsrahmens sollte im Einklang mit europäischen Standards und Empfehlungen, einschließlich der Stellungnahmen der Venedig-Kommission, stehen und Gegenstand inklusiver Konsultationen mit Medienorganisationen und der Zivilgesellschaft sein.

In Bezug auf **Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung**, bei denen Albanien eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat, nimmt die EU Kenntnis von Albanien's Plänen, seinen Rechtsrahmen für Nichtdiskriminierung vollständig an den EU-Besitzstand anzugleichen und seine wirksame Umsetzung, einschließlich der Durchsetzung durch den Beauftragten für Nichtdiskriminierung, sowie die Einbeziehung von LGBTIQ-Personen sicherzustellen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von Albanien's Plänen, die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Geschlechtergleichstellung, einschließlich des Übereinkommens von Istanbul, sicherzustellen, insbesondere um geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu bekämpfen, die institutionellen Kapazitäten, einschließlich jener der Gleichstellungsstellen, zu erhöhen und die Nachhaltigkeit von Schutzeinrichtungen für Opfer von Gewalt zu verbessern. Die EU unterstreicht die Notwendigkeit, für die rechtzeitige Umsetzung von Maßnahmen zu sorgen, einschließlich der Angleichung der Rechtsvorschriften über Nichtdiskriminierung, der Bekämpfung von Hassverbrechen, Hetze und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Sicherstellung der Geschlechtergleichstellung. Die EU ersucht Albanien, angemessene Ressourcen bereitzustellen, um die institutionellen Kapazitäten auszubauen und die Nachhaltigkeit der Dienste zur Wiedergutmachung und Unterstützung von Opfern sicherzustellen. Albanien verpflichtet sich, die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern.

Die EU nimmt Kenntnis von Albanien's Plan, den Schutz der **Rechte des Kindes** zu wahren und zu verbessern, indem die Verfügbarkeit gemeindenaher Dienste ausgeweitet wird, um die Unterbringung von Kindern in Heimen zu verringern. Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass Albanien entscheidende Fortschritte bei der Vollendung des Übergangs zur gemeindenahen Betreuung, auch für Kinder mit Behinderungen, erzielt. Die EU unterstreicht, dass die Reform rechtzeitig umgesetzt werden muss, um die Achtung des Grundsatzes des Kindeswohls sicherzustellen.

In Bezug auf das **Recht auf Eigentum** stellt die EU fest, dass Albanien Durchführungsvorschriften zum Katastergesetz und zum Gesetz über den Abschluss der Übergangsprozesse im Bereich der Eigentumsrechte erlassen hat, dass aber noch erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung bestehen. Insbesondere wird gemäß dem Fahrplan für die Kapitel über Rechtsstaatlichkeit ein effizientes und transparentes System für die Registrierung und integrierte Verwaltung von Immobilien eingerichtet, das klare und sichere Eigentumstitel in Albanien bietet, um das Recht auf Eigentum durch einen vollständig digitalisierten Dienst bis 2030 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat Albanien für 2026 bzw. 2028 zwei Zwischenziele festgelegt. Das erste Ziel betrifft die Digitalisierung der Katasterkarten, während das zweite Ziel den Abschluss der ersten Registrierung betrifft. In diesem Zusammenhang betont die EU ferner, dass Albanien die Veröffentlichung der Katasterkarten im Einklang mit dem nach wie vor begrenzt voranschreitenden Digitalisierungsprozess sicherstellen muss. Sie betont, dass Albanien nach der Veröffentlichung der einzelnen Katasterkarten und der Vorlage der für die Registrierung ihres Eigentums erforderlichen Unterlagen durch die interessierte Partei sicherstellen muss, dass die staatliche Katasterbehörde – wie in ihrem geltenden Rechtsrahmen festgelegt – innerhalb der festgesetzten 45-Tage-Frist die Ausstellung des endgültigen Eigentumstitels vornimmt oder der interessierten Partei mitteilt, dass auch (staatliche oder private) Dritte Anspruch auf das Eigentum erheben, sodass die interessierte Partei ein Gericht anrufen kann. Darüber hinaus fordert die EU die staatliche Katasterbehörde auf, im Rahmen eines Plans zur Korruptionsbekämpfung robuste Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption einzuführen, in dem die Rückmeldungen der Interessenträger berücksichtigt werden, um gemäß dem Fahrplan für die Kapitel über Rechtsstaatlichkeit die Transparenz, Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht bei der Erbringung von Dienstleistungen ab 2025 zu verbessern. Sie betont ferner, dass es weiterhin von entscheidender Bedeutung ist, regelmäßige und eingehende Erläuterungen zur Umsetzung des Plans zur Korruptionsbekämpfung zu erhalten. Die EU unterstreicht, dass die „Agentur für die Behandlung von Eigentum“ ebenfalls vollständig transparent arbeiten sollte. Sie fordert die Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für etwaige Entschädigungsleistungen, die wie im Fahrplan über Rechtsstaatlichkeit vorgesehen bis 2026 abgeschlossen werden soll. In diesem Zusammenhang fordert die EU die albanischen Behörden auf, das Thema Dokumentenfälschung anzugehen, wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung vom Dezember 2023 beschrieben. Darüber hinaus bekräftigt die EU, dass eine Überarbeitung der Investitionsgesetze im Einklang mit den bewährten Verfahren der EU nach wie vor eine Angelegenheit von höchster Priorität ist, die wie in der Reformagenda des Wachstumsplans vorgesehen bis 2026 vorgenommen werden muss. Insbesondere fordert sie die albanischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Enteignungen im Namen des „öffentlichen Interesses“ mit einer angemessenen Entschädigung der rechtmäßigen Eigentümer einhergehen. Ferner betont sie, dass ein klares Verfahren zur Klassifizierung der Grundstücke (Ackerland oder Baugrundstücke) dazu beitragen würde, Fehlklassifizierungen oder Missbrauch zu verhindern. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien plant, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten und die konsequente Umsetzung von Gerichtsurteilen, insbesondere der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in diesem Bereich sicherzustellen.

Die EU nimmt Kenntnis von Albanien Plänen, die Rechte von Personen, die **Minderheiten** angehören, im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und europäischen und internationalen Standards zu schützen und zu fördern, unter anderem durch die Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung des Rechtsrahmens. Sie fordert Albanien nach wie vor dringend auf, die verbleibenden Rechtsvorschriften über die Selbstidentifikation und andere damit zusammenhängende Rechte sowie die Verwendung der Sprachen nationaler Minderheiten bei ihren Kontakten mit Verwaltungsbehörden und staatlichen Behörden bis Ende 2024 anzunehmen, wie im Fahrplan über Rechtsstaatlichkeit vorgesehen. Sie betont, dass sie rasche Annahme und Umsetzung dieser Rechtsvorschriften im gesamten Hoheitsgebiet im Einklang mit europäischen und internationalen Standards und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung vom Dezember 2023 erfolgen sollte. Die EU fordert die albanischen Behörden auf, bei der Annahme der genannten Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, dass das Recht auf freie Selbstidentifikation in gesetzlicher und praktischer Hinsicht im Einklang mit europäischen und internationalen Standards gewahrt wird. Die EU stellt ferner fest, dass die institutionellen Kapazitäten des staatlichen Ausschusses für nationale Minderheiten und lokale Behörden ausgebaut werden müssen. In Bezug auf die Roma und die ägyptische Minderheit nimmt die EU Kenntnis von Albanien Plänen, die in der Erklärung von Posen eingegangenen Verpflichtungen in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheit zu erfüllen und die Nationale Roma-Kontaktstelle zu stärken. Die EU ersucht Albanien, angemessene nationale Ressourcen für die Durchführung der politischen Maßnahmen bereitzustellen und die Koordinierung in diesem Bereich zu verstärken. Sie stellt ferner fest, dass Albanien über Bestimmungen verfügt, aufgrund derer Personen, die Minderheiten angehören, ihr kulturelles Erbe bewahren und weiterentwickeln und Wissen über ihre Geschichte festigen können.

Die EU unterstreicht, dass Albanien die vollständige Angleichung seines Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand zum Zeitpunkt des Beitritts sicherstellen muss, um die uneingeschränkte Ausübung der **mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte** sicherzustellen.

4. Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über einen rechtlichen und institutionellen Rahmen zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** verfügt, obwohl Änderungen dieses Rahmens angenommen werden müssen, um eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen, der Rechtsvorschriften über die Kriminalisierung von Geldwäsche sowie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten umfasst. Die EU betont, dass die Zusammenarbeit Albaniens im Bereich der Strafverfolgung mit den Mitgliedstaaten der EU, CEPOL, Europol und Eurojust sowie eine sehr aktive Beteiligung an EMPACT zu positiven Ergebnissen führen. Die EU weist darauf hin, dass diese Bemühungen weiter verstärkt werden sollten. Die EU betont ferner, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, rechtskräftigen Verurteilungen, der Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Geldwäsche sowie in Bezug auf die proaktive und wirksame internationale Zusammenarbeit zu konsolidieren. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Institutionen, die gegen die organisierte Kriminalität vorgehen, mit angemessenen Mitteln ausstatten sollte. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass Strafverfahren von Anfang an systematisch mit Finanzermittlungen einhergehen, und eine Kapazität zur Bewältigung komplexer Finanzermittlungen aufzubauen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien zugesagt hat, die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten zu verstärken, Vermögenswerte im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten einzufrieren und ihre soziale Wiederverwendung zu fördern.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien von der von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF) geführten Liste der Länder, die verstärkt überwacht werden, gestrichen wurde, nachdem die geplante Steueramnestie ausgesetzt wurde sowie in Anbetracht des Programms zur freiwilligen Einhaltung der Steuervorschriften. Die EU weist darauf hin, wie wichtig es für Albanien ist sicherzustellen, dass künftige Änderungen des Strafrechts, einschließlich möglicher Amnestien und Programme zur freiwilligen Einhaltung der Steuervorschriften, mit den Plänen des Landes im Einklang stehen und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität voranbringen sowie mit dem einschlägigen EU-Besitzstand und internationalen Standards, wie den von Moneyval und der FATF festgelegten Standards, im Einklang stehen.

Die EU ersucht Albanien, alle erforderlichen Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen im Bereich der **Cyberkriminalität** zu erlassen und dem zweiten Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen beizutreten, um Cyberkriminalität wirksam zu bekämpfen. Die EU weist darauf hin, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf die Prävention und Bekämpfung der Cyberkriminalität erreichen sollte, insbesondere durch die Einführung einer wirksameren Reaktion der Strafverfolgungsbehörden mit Schwerpunkt auf der Aufdeckung, Identifizierung und Verfolgung von Cyberkriminellen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Vorhaben Albaniens, alle Formen des **sexuellen Missbrauchs von Kindern** unter Strafe zu stellen, und ersucht Albanien, dem Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern online und offline und der Prävention (einschließlich der Verhinderung einer Reviktimisierung) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die EU stellt fest, dass in Albanien eine große Zahl von Feuerwaffen verfügbar ist, und fordert Albanien auf, dem illegalen Besitz von Feuerwaffen und dem **unerlaubten Handel mit Feuerwaffen** Einhalt zu gebieten. Die EU betont, dass Albanien seine Maßnahmen an die Ziele des regionalen Fahrplans für eine bessere Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) in den westlichen Balkanstaaten anpassen muss. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, seine Bemühungen um Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Missbrauch, dem unerlaubten Besitz von Feuerwaffen/SALW und dem unerlaubten Handel damit sowie um die Verringerung illegaler Feuerwaffen durch Legalisierung, freiwillige Übergabe und Deaktivierung zu verstärken.

Die EU stellt fest, dass Albanien ein Herkunfts-, Transit- und Zielland des **Menschenhandels** ist und seine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Schwerpunkt auf den erheblichen Auswirkungen auf Frauen und Mädchen verstärken muss. Die EU hebt das Vorhaben Albaniens hervor, die frühzeitige Identifizierung von Opfern und den Opferschutz durch einen auf die Opfer ausgerichteten Ansatz zu verbessern, der besser und konsequenter in Ermittlungen und Strafverfolgungen integriert werden sollte. Die EU betont, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf proaktive Ermittlungen, Strafverfolgung und rechtskräftige Verurteilungen in diesem Bereich erreichen muss.

Die EU stellt fest, dass die albanischen Strafverfolgungsbehörden mit den entsprechenden Behörden in den EU-Mitgliedstaaten **bei der Drogenbekämpfung gut zusammenarbeiten**. Die EU ersucht Albanien, einen übergreifenden strategischen Rahmen im Drogenbereich anzunehmen. Die EU betont, dass es über die Annahme eines formellen Rahmens hinaus von entscheidender Bedeutung sein wird, dass Albanien einen übergreifenden strategischen Ansatz zur wirksamen und konsequenten Bekämpfung des Anbaus und der Herstellung von Drogen sowie des Drogenhandels verfolgt. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem Vorhaben Albaniens, seinen institutionellen Rahmen zu stärken und zu operationalisieren, insbesondere durch die Einrichtung einer nationalen Drogenbeobachtungsstelle und eines operativen nationalen Frühwarnsystems für den Informationsaustausch über neue psychoaktive Substanzen. Die EU betont, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf die Beschlagnahme und Vernichtung von Drogen und die Einziehung der entsprechenden Vermögenswerte erreichen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über einen strategischen, rechtlichen und institutionellen Rahmen für die **Terrorismusbekämpfung** verfügt, der im Hinblick auf eine vollständig Angleichung an den EU-Besitzstand geändert werden muss. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, angemessene Ressourcen bereitzustellen, die behördenübergreifende und internationale Zusammenarbeit zu verbessern und die Fallbearbeitungs- und Verweisungsmechanismen zu stärken. Die EU nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die bei der Prävention und Bekämpfung des gewaltorientierten Extremismus, insbesondere im Rahmen der Konsolidierung des Zentrums zur Bekämpfung des gewaltorientierten Extremismus, unternommen wurden. Die bereits unternommenen Anstrengungen werden gewürdigt, aber die Radikalisierung in Haftanstalten und die Verbreitung terroristischer Inhalte online erfordern weiterhin Aufmerksamkeit. Die EU stellt fest, dass die regionale Zusammenarbeit und der Austausch sensibler Informationen mit Europol und den Mitgliedstaaten zufriedenstellend sind. Die EU betont, dass weitere Arbeiten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche erforderlich sind, insbesondere eine Verbesserung der Wirksamkeit der Ermittlungen zur Terrorismusfinanzierung. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien gerade seine Rechtsvorschriften über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) ändert, um die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten im Zusammenhang mit Flugreisen zu verbessern.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass sich Albanien verpflichtet, **kritische Infrastrukturen zu schützen**, indem es seinen Rechtsrahmen für die Resilienz kritischer Einrichtungen überarbeitet, die Kapazitäten für die Erkennung kritischer Infrastruktur verbessert und Kriterien für ihr Management, einschließlich Risikoanalysen, festlegt. Albanien sollte für den sicheren Aufbau von 5G-Netzen und die vollständige Umsetzung des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit sorgen.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Grundprinzipien der **justiziellen Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen** in seinen Rechtsvorschriften verankert hat, dass jedoch eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erforderlich ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, die verbleibenden einschlägigen internationalen Übereinkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zu ratifizieren, insbesondere das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (2005). Die EU ersucht Albanien ferner, seine Verwaltungskapazität auszubauen, um die Anforderungen der EU an die justizielle Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen zu erfüllen.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Bereich **Migration** seine umfassende nationale Migrationsstrategie und den dazugehörigen Aktionsplan aktualisieren muss und den von der Kommission im Dezember 2022 vorgelegten EU-Aktionsplan für den Westbalkan weiter umsetzen muss. Die EU betont, dass Albanien auch den Notfallplan für den Fall, dass eine erhebliche Zahl von Migranten und Asylsuchenden eintreffen sollte, entwickeln, annehmen, umsetzen, testen und angemessen finanzieren muss. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, die erforderlichen Änderungen im Bereich der legalen Migration anzunehmen, um die Angleichung an bestimmte Bestimmungen über die Familienzusammenführung, die kombinierte Erlaubnis und die jüngsten Änderungen hinsichtlich der Blauen Karte der EU zu erreichen. Die EU ersucht Albanien, Änderungen unter anderem im Bereich der irregulären Migration anzunehmen, um die Angleichung an die Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber¹ zu vorzunehmen. Die EU begrüßt die Wiedereinsetzung der Ermittlungsbefugnisse der Polizeidienststelle für Grenzen und Migration. Die EU stellt fest, dass die Personalausstattung und die Kapazität der Polizeidienststelle erhöht werden müssen. Die EU betont, dass Albanien bei Rückübernahme- und Rückführungsmaßnahmen sehr gut mit den Mitgliedstaaten und Frontex zusammenarbeitet. Die EU ersucht Albanien, für angemessene Aufnahmekapazitäten zu sorgen und Rückführungsverfahren im Einklang mit dem Ausländergesetz und dem EU-Besitzstand anzuwenden.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit mit der Asylagentur der Europäischen Union bei der Stärkung des nationalen **Asyl-** und Aufnahmesystems. Die EU ersucht Albanien, das neue Asylgesetz gut umzusetzen und die erforderlichen zusätzlichen Verwaltungskapazitäten aufzubauen und gleichzeitig für eine weitere Angleichung an den Besitzstand zu sorgen. Die EU ersucht Albanien ferner, systematisch Verweisungen an das Asylverfahren durchzuführen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem Vorhaben Albaniens, Asylbewerbern unmittelbare staatliche Unterstützung und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Die EU stellt fest, dass in Bezug auf die zahlreichen unbegründeten Asylanträge albanischer Staatsangehöriger in den EU-Mitgliedstaaten nach wie vor kontinuierliche und nachhaltige Anstrengungen erforderlich sind.

¹ Richtlinie 2009/52/EG

Die EU weist darauf hin, dass die **Visumpolitik** Albaniens noch nicht vollständig an die der EU angeglichen ist. Die EU erklärt erneut, dass die vorübergehende Aufhebung der Visumpflicht nicht mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Plan zur Angleichung seiner Visumpolitik an die EU umrissen hat, und ersucht Albanien, dies zeitnah weiterzuverfolgen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass für die Informationssysteme Albaniens zusätzliche technische Anpassungen erforderlich sein werden, damit sie die Anforderungen des Visa-Informationssystems (VIS) erfüllen.

Die EU nimmt Kenntnis von der guten und fortgesetzten operativen Zusammenarbeit mit Frontex bei der Grenzüberwachung im Rahmen der seit 2019 durchgeführten gemeinsamen Operation in Bezug auf **Schengen und Außengrenzen**. Die EU weist erneut darauf hin, dass ein Teil des Schengen-Besitzstands in Albanien jedoch erst dann wirksam wird, wenn der Rat aufgrund der einschlägigen Schengen-Evaluierung des Standes der Vorbereitung Albaniens den Beschluss gefasst hat, die Personenkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen; dabei wird er einem Bericht der Kommission Rechnung tragen, in dem bestätigt wird, dass Albanien auch weiterhin die bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, die für den Schengen-Besitzstand von Belang sind, erfüllt. Die EU nimmt Kenntnis von dem Plan Albaniens, die hohe Fluktuation von Beamten an der Grenze zu mindern.

Was die **Fälschung des Euro** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, den Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission, Europol und der Europäischen Zentralbank im Einklang mit den jeweiligen Kooperationsabkommen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung fortzusetzen.

5. Wirtschaftliche Kriterien

Die EU stellt fest, dass Albanien auf dem Weg zu einer **funktionierenden Marktwirtschaft** ist. Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens hinsichtlich seiner Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten. Die EU unterstreicht den nach wie vor breiten nationalen Konsens über die Grundausrichtung der Wirtschaftspolitik, einschließlich einer begrenzten Rolle des Staates in der Wirtschaft und eines politischen Engagements für die Marktliberalisierung. Die EU stellt fest, dass trotz einiger Fortschritte in diesem Bereich in den letzten Jahren die geringe Rechtssicherheit, ein hohes Maß an informeller Wirtschaftstätigkeit, ein niedriger Stand der Entwicklung des Finanzsektors und Schwierigkeiten bei der Eintragung von Grundbesitz das wirksame Funktionieren der Marktwirtschaft nach wie vor beeinträchtigen, was sich in einer langsamen Konvergenz und einem unter dem Potenzial liegenden Wachstum niederschlägt. Die EU ersucht Albanien, sowohl die politischen Empfehlungen der EU in den aufeinanderfolgenden Erweiterungspaketen als auch die gemeinsam vereinbarten politischen Leitlinien im Rahmen der gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU und dem westlichen Balkan sowie die künftigen Verpflichtungen im Rahmen des Wachstumsplans, die Albanien dabei helfen sollten, die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen, systematisch und gründlich umzusetzen. Trotz noch erheblicher Lücken im Vergleich zur regionalen und europäischen Ebene betont die EU, dass sich die Energie- und Verkehrsinfrastruktur Albaniens, die Digitalisierung der Wirtschaft und die Bildungsergebnisse erheblich verbessert haben. Die EU stellt ferner fest, dass die Investitionen in alle Bereiche der physischen Infrastruktur auf hohem Niveau fortgesetzt werden müssen, ergänzt durch eine verbesserte Verwaltung der öffentlichen Investitionen und Governance-Reformen. Die EU ersucht Albanien, seine Wettbewerbsfähigkeit, die derzeit durch den Mangel an unternehmerischem und technologischem Know-how, den nicht gedeckten Investitionsbedarf in die Entwicklung der Humanressourcen und die anhaltend niedrigen Ausgaben für Forschung und Entwicklung behindert wird, durch höhere Qualität und Ebenen der Bildungsergebnisse sowie durch Anreize für Investitionen in die Forschung zu verbessern. Die EU ersucht Albanien ferner, die Abdeckung und die Angemessenheit des Sozialschutzes und der Krankenversicherung zu erhöhen, um den Anteil der von Armut bedrohten Bevölkerung zu verringern und so eine inklusive und sozial ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

6. Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der **klassischen Sektoren und des Versorgungssektors** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht Albanien, die Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu überprüfen und die Mindestfristen in Vergabeverfahren sowie die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen an die EU-Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzugleichen. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien im Bereich der Konzessionen die Rechtsvorschriften teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU ersucht Albanien, die Angleichung weiter voranzutreiben, um unter anderem Fragen wie nicht verlangte Angebote, Betriebsrisiken und den legislativen Geltungsbereich anzugehen. Die EU betont, dass Albanien im Bereich der Beschaffung von **Verteidigungsgütern** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat.

Die EU weist auf die moderaten Vorbereitungen Albaniens in Bezug auf die **Umsetzungs- und Durchsetzungskapazität** im öffentlichen Beschaffungswesen hin. Die EU betont, dass im öffentlichen Beschaffungswesen zusätzlich zur Effizienz mehr Gewicht auf Transparenz, Integrität und Wettbewerb bei Beschaffungsvorgängen gelegt werden sollte. Die EU ersucht Albanien, die öffentlichen Auftraggeber über die Agentur für das öffentliche Beschaffungswesen stärker zu unterstützen, um die Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens weiter zu verbessern.

Die EU betont, dass Albanien einen hohen Stand der Angleichung an die **Rechtsmittelrichtlinie** erreicht hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien durch die Einführung eines umfassenden Managementsystems für die elektronische Rechtsbehelfs- und Beschwerdeeinlegung und Verwaltung von Fällen ein hohes Maß an Transparenz und eine bessere zeitliche Bearbeitung von Beschwerden sichergestellt hat. Die EU ersucht Albanien, die Kapazität der Kommission für die öffentliche Auftragsvergabe zu verbessern, damit sie eine hohe Zahl von Beschwerden bewältigen kann.

7. Kapitel 18 – Statistik

Die EU stellt fest, dass die **Statistikinfrastruktur** Albaniens teilweise mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht. Die EU ersucht Albanien, angemessene Ressourcen für den Statistiksektor bereitzustellen, um die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die wichtigste **EU-Klassifikation** mit unterschiedlichem Grad an Übereinstimmung mit dem Besitzstand umgesetzt hat. Die EU ersucht Albanien, die weitere notwendige Arbeit an den statistischen Registern sicherzustellen, um die vollständige Übereinstimmung mit dem EU-Besitzstand zu gewährleisten.

Die EU unterstreicht die teilweise Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich der **Sektorstatistiken**. Die EU ersucht Albanien, weitere Fortschritte in allen Statistikbereichen zu erzielen, um eine vollständige Angleichung zu erreichen.

8. Kapitel 32 – Finanzkontrolle

Die EU stellt fest, dass Albanien eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** erreicht hat und dass der Rechtsrahmen Albaniens im Großen und Ganzen an die EU-Standards angeglichen ist. Die EU betont, dass das System der internen Kontrolle nur bedingt wirksam ist und die Rechenschaftspflicht auf der Führungsebene in der Praxis nach wie vor begrenzt ist. Die EU ersucht Albanien, die Durchführung einer wirksamen internen Kontrolle zu verbessern und die Überwachung durch die zentrale Harmonisierungsstelle zu verstärken.

Die EU ersucht Albanien, die Wirkung der internen und externen **Auditfunktionen** zu verstärken, damit die beruflichen Standards und Grundsätze der EU in vollem Umfang eingehalten werden.

Die EU ersucht Albanien, seine nationalen Rechtsvorschriften vollständig an die EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die **finanziellen Interessen der EU** gerichtetem Betrug anzugleichen.

Die EU ersucht Albanien, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden beim **Schutz des Euro gegen Geldfälschung** förmlich festzulegen und zu verstärken.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Albaniens stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand und der Durchführung des EU-Besitzstands und der einschlägigen europäischen Standards im Rahmen von Cluster 1 erzielen muss, die folgenden Zwischenkriterien erfüllt sein müssen, bevor bei den Verhandlungen über das Cluster die nächsten Schritte unternommen werden können:

- auf einer horizontalen Ebene für Cluster 1 gewährleistet Albanien eine genaue und ständige Überwachung der nachhaltigen Umsetzung der Fahrpläne für Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Funktionsweise demokratischer Institutionen durch einen robusten und multidisziplinären Mechanismus, wobei besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit der personellen und finanziellen Ressourcen, die institutionellen Kapazitäten, die Einhaltung festgelegter Fristen und einen aktiven Dialog mit der Zivilgesellschaft gelegt wird.

Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte

Albanien setzt seine umfassende Justizreform weiter um und sorgt für Verbesserungen in Bezug auf Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Professionalität, Qualität und Effizienz des Justizsystems. Insbesondere wird Albanien dieses Kriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Weitere gute Umsetzung der Justizreform, die im Einklang mit dem einschlägigen EU-Besitzstand und europäischen Standards zu konsolidieren ist, unter anderem durch eine weitere Stärkung der Kapazität, Wirksamkeit und Unabhängigkeit, einschließlich der Grundsätze der Integrität, Leistung und Transparenz, der Selbstverwaltungsorgane der Justiz, insbesondere des Hohen Justizrats und des Hohen Staatsanwaltschaftsrats, auch bei der Ernennung ihrer Mitglieder;
- Stärkung der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht durch geordneten Abschluss des Überprüfungsprozesses unter der Aufsicht der Internationalen Beobachtungsmission und nachhaltige Rechenschaftspflicht und Integrität im Justizsystem auf allen Ebenen nach der Überprüfung durch den gut befähigten Hohen Justizinspekteur, den Hohen Justizrat und den Hohen Staatsanwaltschaftsrat, unter anderem durch gründliche Evaluierungen, systematische und wirksame Überprüfung der Offenlegung von Vermögenswerten im Einklang mit den hohen Standards, die durch Überprüfung festgelegt werden, kohärente Anwendung leistungsbezogener Ernennungen und Beförderungen sowie Gewährleistung der systemischen Resilienz des Justizsystems gegenüber Versuchen unzulässiger interner und externer Einflussnahme;

- Verbesserung der Qualität des Justizwesens, einschließlich durch eine deutliche Verringerung des Evaluierungsrückstands dadurch, dass zwei Drittel der jährlichen Planungsprojektionen auf der Grundlage objektiver Kriterien mit qualitativen und quantitativen Elementen erreicht werden, durch ein deutliches Vorziehen der zeitnahen Veröffentlichung begründeter Entscheidungen, die Steigerung der Qualität der Erstausbildung und Fortbildung, die Stärkung der Richterakademie, insbesondere durch die Sicherstellung der Integrität und Qualität des Lehrpersonals und durch die Verbesserung der Kapazität und der Zulassungsprüfung;
- schrittweise Verbesserung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften und Förderung hochwertiger Justizdienste, einschließlich kürzerer Abschlusszeiten, Abbau des Fallrückstaus, Besetzung von rund der Hälfte der freien Stellen im Justizwesen und Aufstockung des Unterstützungspersonals, ausreichende Investitionen in den Justizhaushalt, um den Bedarf der Justiz, einschließlich Infrastruktur, angemessen zu decken und um den EU-Durchschnitt zu erreichen, Förderung der alternativen Streitbeilegung und Einrichtung eines gut funktionierenden integrierten Fallbearbeitungssystems.

Albanien erzielt erhebliche weitere Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention. Insbesondere wird Albanien dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Fortgeschrittene operative Kapazitäten sowie konsolidierte finanzielle und personelle Ressourcen der spezialisierten Korruptionsbekämpfungsstellen und ordentlichen Justizorgane zur Korruptionsbekämpfung;
- greifbare Fortschritte auf allen Ebenen im Hinblick auf eine solide Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen, insbesondere bei rechtskräftigen Verurteilungen auf hoher Ebene, einschließlich Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten;
- Stärkung der Effizienz des Rahmens für die Korruptionsprävention, unter anderem durch deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der GRECO-Empfehlungen, die Sicherstellung der wirksamen Überprüfung von Vermögenserklärungen und den konsequenten Abschluss verwaltungsrechtlicher Untersuchungen mit einschlägigen Sanktionen und Weiterleitung an die Strafverfolgung.

Albanien stärkt weiter den Schutz der Grundrechte in der Praxis. Insbesondere wird Albanien dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Annahme und Beginn der Umsetzung der Datenschutzreform im Einklang mit dem EU-Besitzstand, einschließlich der Umsetzung einer systematischen Reaktion und wirksamer Garantien zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten;
- Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit, unter anderem durch reformierte Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit europäischen Standards, bewährten Verfahren und Empfehlungen sowie durch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Journalisten;
- Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich der Gleichstellungsstellen, Gewährleistung der Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und Bereitstellung wirksamer Mechanismen für Wiedergutmachung und Unterstützung für Opfer, die mehrheitlich aus dem Staatshaushalt sichergestellt werden;
- Stärkung des Kinderschutzsystems, wobei das Wohl des Kindes als Leitprinzip gilt, auch in Bezug auf Kinder ohne elterliche Fürsorge oder mit Behinderungen, insbesondere Vollendung des Übergangs zur gemeindenahen Betreuung;
- deutliche Fortschritte bei der Einrichtung eines effizienten und transparenten Systems für die Registrierung und integrierte Verwaltung von Immobilien, das klare und sichere Eigentumstitel bietet, und in Richtung auf einen in der Praxis vollständig digitalisierten Dienst spätestens wie in den einschlägigen Verpflichtungen Albaniens im Fahrplan zur Rechtsstaatlichkeit vorgesehen; deutliche Fortschritte bei der Sicherstellung, dass alle Katasterdaten, einschließlich Eigentumstitel und Katasterkarten, digitalisiert und sorgfältig aktualisiert werden, um sich überschneidende oder ungenaue Daten systematisch zu entfernen und Beschwerden effizient zu bearbeiten, und in Richtung auf den Abschluss der Erstregistrierung von Grundeigentum spätestens wie in den einschlägigen Verpflichtungen Albaniens im Fahrplan zur Rechtsstaatlichkeit vorgesehen; Abbau des Rückstaus bei Gerichtsverfahren in Eigentumssachen und wirksame Vollstreckung von Gerichtsurteilen;
- Annahme der Rechtsvorschriften über die freie Selbstidentifikation und die Verwendung der Sprachen von Personen, die Minderheiten angehören, gemäß dem Fahrplan zur Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit europäischen Standards und Stärkung der Umsetzungskapazität, einschließlich des Ausschusses für nationale Minderheiten und seiner Ressourcen;
- verstärkte Angleichung seines Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand im Bereich der Staatsbürgerschaftsrechte.

Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit

Albanien erzielt greifbare Fortschritte bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Inbesondere wird Albanien dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Weitere Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich der Kriminalisierung von Geldwäsche, sowie Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten;
- greifbare Fortschritte im Hinblick auf eine solide Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftigen Verurteilungen in allen Bereichen der schweren und organisierten Kriminalität (einschließlich Menschenhandel und sexueller Missbrauch von Kindern, Cyberkriminalität, Waffenhandel, Drogenhandel) sowie bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Nachweis einer glaubwürdigen und konsequenten Praxis der Einleitung paralleler Finanzermittlungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Geldwäsche;
- greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei der Beschlagnahme und endgültigen Einziehung von Vermögenswerten, wobei eine voll funktionsfähige Vermögensabschöpfungsstelle für die Ermittlung und Rückverfolgung von Erträgen aus Straftaten zuständig ist, wie dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
- deutliche Fortschritte bei der Zerschlagung von Netzen des Menschenhandels mit Schwerpunkt auf den erheblichen Auswirkungen auf Frauen und Mädchen.

Albanien verstärkt seine Anstrengungen bei der Zusammenarbeit im Drogenbereich.

Inbesondere wird Albanien dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Einrichtung eines funktionierenden und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten nationalen Frühwarnsystems und einer nationalen Drogenbeobachtungsstelle und Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich Drogen und Drogenausgangsstoffe;
- greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei der Beschlagnahme von Drogen, der Drogenvernichtung und der Einziehung entsprechender Vermögenswerte und zugleich Gewährleistung, dass Verstöße im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von Cannabis konsequent geahndet werden.

Albanien erzielt im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für den Westbalkan erhebliche konkrete Ergebnisse in den Bereichen legale und irreguläre Migration und Asyl sowie in Fragen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand und den Außengrenzen.

Insbesondere wird Albanien dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Gewährleistung ausreichender und nachhaltiger Grenzmanagementkapazitäten und einer angemessenen Personalausstattung zur Steuerung gemischter Migrationsströme, einschließlich ausreichender Aufnahmekapazitäten, effizienter Mittel zur Durchführung von Rückführungen, Plänen zur Steuerung erhöhter Ankünfte, im Einklang mit den bestehenden Migrationsstrategien, sowie eine stärkere Angleichung der Visumpolitik auf der Grundlage eines konkreten Plans;
- deutliche Fortschritte bei der Bekämpfung der Migrantenschleusung;
- Gewährleistung eines funktionierenden Asylverfahrens im Einklang mit dem EU-Besitzstand und europäischen Standards, wobei der Staat Asylsuchenden die erforderlichen Dienstleistungen anbietet.

* *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Albaniens und vorbehaltlich der Erfüllung der Zwischenkriterien für die Kapitel über Rechtsstaatlichkeit durch Albanien stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 1 festgelegten Kriterien festgelegt sind, diese nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen

- Albanien passt seinen nationalen Rechtsrahmen in Bezug auf alle Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens, einschließlich seiner Rechtsvorschriften über Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften, vollständig an den EU-Besitzstand und internationale Abkommen an, mit denen bestimmte Aufträge von den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen werden, im Einklang mit dem EG-Vertrag, den EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und anderen einschlägigen Bestimmungen des EU-Besitzstands.
- Albanien sorgt für angemessene Verwaltungskapazitäten und institutionelle Kapazitäten auf allen Ebenen und ergreift geeignete Maßnahmen, um die einwandfreie Anwendung und Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften in diesem Bereich rechtzeitig vor dem Beitritt zu gewährleisten.
- Albanien weist nach, dass es ein faires und transparentes System der öffentlichen Beschaffung hat, bei dem ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, Wettbewerb und ein wirksamer Schutz vor Korruption gewährleistet sind.

Kapitel 18 – Statistik

- Albanien übermittelt wichtige makroökonomische Daten (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und GFS/VÜD) im Einklang mit der Methodik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG) 2010, dem Datenlieferprogramm des ESVG 2010, den Anforderungen an die VÜD-Datenübermittlung und anderen einschlägigen Anforderungen zusammen mit der erforderlichen detaillierten Beschreibung der verwendeten Methodik; Eurostat wird die vorgelegten Daten und Beschreibungen bereits überprüft und bereits eine angemessene Angleichung an die EU-Vorschriften in Bezug auf Aktualität, Vollständigkeit, Kohärenz, Transparenz und Genauigkeit bestätigt haben.
- Albanien verabschiedet einen Fahrplan für i) die Schließung etwaiger verbleibender Lücken in allen Tabellen des ESVG 2010, ii) die Übermittlung etwaiger verbleibender Tabellen aus dem Datenlieferprogramm des ESVG 2010, iii) die Schließung etwaiger verbleibender Lücken bei Informationen, die zusammen mit den VÜD-Tabellen bereitzustellen sind, und iv) die Umsetzung etwaiger verbleibender methodischer Aspekte. Eurostat bestätigt die Relevanz des Fahrplans.

Kapitel 32 – Finanzkontrolle

- Albanien sorgt für angemessene Verwaltungskapazitäten und institutionelle Kapazitäten auf allen Ebenen und ergreift geeignete Maßnahmen, um die einwandfreie Anwendung und Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.
- Die staatliche Rechnungsprüfungsbehörde Albaniens erfüllt die Standards der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI);
- Albanien sorgt für eine umfassende Rechtsgrundlage, um die Vertraulichkeit von OLAF-Untersuchungen zu gewährleisten, und für ausreichende operative Kapazität seiner nationalen Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung. Albanien setzt eine effiziente nationale Betrugsbekämpfungsstrategie für den Schutz der finanziellen Interessen der EU um. Albanien führt eine wirksame Koordinierung der Betrugsbekämpfung ein und erzielt solide Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit der Kommission, dem OLAF und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) in Bezug auf gemeldete Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Mitteln der EU, damit es seine Pflicht in vollem Umfang erfüllen kann;
- Albanien ratifiziert das Genfer Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929 und wendet es an und gleicht zudem seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand hinsichtlich der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und der Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen sowie hinsichtlich der Echtheitsprüfung von Euro-Banknoten an.

* *

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU- Besitzstands und einschlägiger europäischer Standards werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsklustern zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem Besitzstand der EU und einschlägigen europäischen Standards sowie die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über diesen Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der Besitzstand der EU zwischen dem 2. Oktober 2024 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.
